

Ausgabe 3, 18. Februar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 3, 18. Februar 2010

1. Abgegriffener Pass - Reise futsch

Gemäss einer Mitteilung im "Der Mobilitätsmanager", http://dmm.travel wurde einer Reisenden in Berlin das Boarding auf einen Flug nach Bangkok verweigert, weil ihr Pass aussen abgegriffen gewesen sei. Das Ganze geschah am 24. Dezember 2009(!). Die Pauschalreise endete abrupt. Wer haftet? Oder ist das Pech der Reisenden?

Es gibt ein internationales Abkommen aus der Mitte des letzten Jahrhunderts, welches Fluggesellschaften verpflichtet, nur Passagiere zu befördern, die auch die Einreisebestimmungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, muss die Fluggesellschaft den Fluggast wieder zurücktransportieren. Je nach Staat zahlt sie zudem eine saftige Busse.

Fluggesellschaften kontrollieren daher im eigenen Interesse die Reisepapiere. Die Airlines sind berechtigt, Passagiere, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, abzuweisen. Das Problem ist nur, dass das Personal am Abfertigungsschalter bei diskutablen Fällen voraussehend entscheiden muss, ob die Einreise gewährt wird. – es muss etwas "hellsichtig" sein. Nur wenn objektiv gesehen ein Verschulden seitens des Check-in Personals gegeben ist, besteht eine Haftung.

Doch wer haftet? Die Person am Schalter, die Abfertigungsgesellschaft, die Fluggesellschaft oder bei einer Pauschalreise der Veranstalter? Der Passagier hat mit der Person am Schalter keinen Vertrag, so auch nicht mit der Abfertigungsgesellschaft. Hat er den Flug direkt bei der Fluggesellschaft gekauft, so ist sie die Ansprechpartnerin. Bei einer Pauschalreise der Reiseveranstalter. Fluggesellschaft resp. Reiseveranstalter müssen das schuldhafte Verhalten des Abfertigungspersonals verantworten.

Diese Haftung richtet sich nach dem allgemeinen Vertragsrecht resp. Pauschalreisegesetz. (Das Montrealer Abkommen findet in diesen Fällen keine Anwendung.). – Daneben kann eine Haftung der ausführenden Fluggesellschaft aus der EU Verordnung 261/2004 bestehen. Dies jedoch auch nur, wenn die Flugverweigerung nicht gerechtfertigt gewesen ist.

Rolf Metz, Rechtsanwalt Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung